



BP Nr. 4 „Burg“ (Bestand) GEMEINDE WINHÖRING Pro.Nr.0102

A. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Baugrenze
	Flächen für Garagen/Stellplätze/Nebengebäude. Garagen/Stellplätze/Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen und der extra gekennzeichneten Flächen zulässig
	öffentliche Straßenverkehrsflächen (incl. Flächen für Gehwege und Straßenbegleitgrün)
	öffentliche Grünfläche / Spielplatz
	Flächen mit Pflanzverpflichtung auf privatem Grund für die Randeingrünung wichtiger zu erhaltener Baum mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

6. Sicherungsmaßnahmen gegen Baumwurz

Auch bei eventuellen An- und Umbauten können Abweichungen von Festsetzungen bezüglich Wandhöhe, Bauweise, Dachform sowie Dachneigung bei diesen Gebäuden entsprechend der Bestandsituation gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, soweit sie sich in die bereits bestehende Bebauung harmonisch einfügen.

F. VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFLSTELLUNGSBESCHLÜSS

Der Gemeinderat von Winhöring hat in der Sitzung vom 18.05.2004, die Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.07.2004, öffentlich bekannt gemacht.

2. BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLÜSS

Der Gemeinderat von Winhöring hat am 17.03.2009, den Vorentwurf und die Begründung dieses Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung ist am 26.03.2009, erfolgt.

3. AUSLEGUNG (Offenlegung)

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2009, bis 04.05.2009, zu jedemzeit öffentlich angelegt.

4. BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.04.2009, mit der üblichen Monatsfrist.

5. SATZUNGSBEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat von Winhöring hat in der Sitzung vom 19.05.2009, den Bebauungsplan in der Fassung vom 19.05.2009, gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

6. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG

Der Beschluss des Bebauungsplans wurde am 15. Juli 2009, gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Auf Vorschriften der §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendrachtung etwaiger Entzündungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entzündungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Winhöring
Gemeinde
1. Bürgermeister
1. Deponier

den 15. Juli 2009



GEMEINDE WINHÖRING

BEBAUUNGSPLAN

NR. 4 „BURG“ – ÜBERARBEITUNG (2. Änderung) der bestehenden Fassung vom 30.04.1966 mit der 1. Änderung vom 02.04.1970

MIT EINGEARBEITETEM GRÜNDUNGSPLAN

MASSTAB 1 : 1000

BESCHLUSFFASSUNG vom 19.05.2009
GEMEINDE: Winhöring
LANDKREIS: Altötting
REGIERUNGSBEZIRK: Oberbayern

VORHABENSTRÄGER:

1. Entwurf 27.01.2009
1. Entwurfsänderung 17.03.2009
2. Entwurfsänderung
Beschlussfassung 19.05.2009

Winhöring den 15. Juli 2009
Vorname: ...
Dolmer, Bürgermeister

Dipl.-Ing. DIETER WENDT

ARCHITEKTUR- UND ORTSPLANUNG
Bahnhoftor 2 84513 Töging a. Inn
Tel. (08631/92 83 51) Töging 25.06.2009
Mo. Nr. 0102

Für bereits rechtmäßig errichtete Gebäude besteht ein Bestandschutz.

BauGB (Bauordnungsbuch) vom 27.08.1997
BauOVO (Bau-Ordnungsverordnung) vom 23.11.1990
BayBO (Bayer. Bauordnung) vom 14.08.2007
PlanzVO (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990
BauNatSchG (Bayer. Naturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung

BAU- UND UMBAUVERORDNUNG
Bauaufsichtsamt Töging a. Inn
Dolmer, Bürgermeister
Dipl.-Ing. DIETER WENDT
ARCHITEKTUR- UND ORTSPLANUNG
Bahnhoftor 2 84513 Töging a. Inn
Tel. (08631/92 83 51) Töging 25.06.2009
Mo. Nr. 0102